



Satzung des Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.

Urschrift der Satzung vom Gründungstag, dem 11.05.2024,
in Clausthal-Zellerfeld

Der Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat der Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V. auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Formen verzichtet. Dies gilt allein der vereinfachten Lesbarkeit und soll in keinem Fall einzelne Geschlechter oder deren Gliederungen benachteiligen.

1. Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Auflösung

- 1.1. Der Verein – nachfolgend *Verein* genannt - führt den Namen
»Förderverein Harz der Freunde und Förderer des
Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.«,
sobald die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig erfolgte, welche
unmittelbar nach der Gründung vom geschäftsführenden Vorstand einzuleiten ist.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Clausthal-Zellerfeld.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
der Soldaten- und Reservistenbetreuung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
Zuwendung und Weitergabe von Mitteln an den Verband der Reservisten der Deutschen
Bundeswehr e.V. (VdRBw e.V), insbesondere an deren – vereinsrechtlich -
unselbständigen Untergliederungen im Landkreis Goslar / Harz für die Förderung dieses
gemeinnützigen Zwecks.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
(VdRBw e.V), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.

2. Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) aktives Mitglied
 - b) Fördermitglied
 - c) Ehrenmitglied
- 2.2. Volljährige natürliche Personen können aktive Mitglieder werden. Juristische Personen und
volljährige natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben,
im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern, kein Wahl- oder Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft
kann ausschließlich durch Beschluss der Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung
erlangt oder bei Verstößen gegen die Vereinssatzung entzogen werden. Ehrenmitglieder
besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht.
- 2.3. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern kann ausschließlich
schriftlich, über den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag des
Vereins beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine
Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angaben von Gründen möglich.

- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt/endet durch
- fristgerechte, schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des Geschäfts-/Kalenderjahres, mindestens jedoch 3 Monate vor dessen Ablauf.
 - durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösen.
 - die Auflösung des Vereins.
 - fristgerechte oder fristlose Kündigung des Mitglieds durch den Verein.
- 2.5. Eine fristgerechte oder fristlose Kündigung des Mitglieds durch den Verein ist begründet, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens 14 Tagen, in Verzug geraten ist.
 - mit seinem Verhalten dem Ansehen des Vereins und/oder des VdRBw schadet.
 - gegen die Vereinsinteressen verstößt.
 - den Vereinsfrieden massiv stört.
- 2.6. Über den Ausspruch einer begründeten Kündigung des Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand darf vor Ausspruch einer Kündigung die Vereinsmitglieder per Mehrheitsabstimmung zu Rate ziehen. Die Kündigung seitens des Vereinsvorstand ist dem gekündigten Mitglied schriftlich, per Brief, oder auf elektronischem Weg, per Email, mitzuteilen. Dem gekündigten Mitglied steht es frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Kündigung eine schriftliche Stellungnahme an den Vereinsvorstand zu senden, welche jedoch keinerlei Verbindlichkeit für den Vereinsvorstand zur Rücknahme der Kündigung besitzt. Bei berechtigter Kündigung durch den Verein, sind bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattbar.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Untergliederung, je nach Art der Mitgliedschaft, entscheidet die Mitgliederversammlung und hält die Beschlüsse in der Vereinsordnung fest. Die Vereinsordnung regelt die internen Aufgaben und Pflichten der Vereinsmitglieder und ist der Satzung untergeordnet, jedoch nicht Bestandteil selbiger. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.2. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung entschieden und in der Vereinsordnung festgehalten

4. Organe, Wahlen, Mitgliederversammlung, Verfahrensrichtlinien

- 4.1. Organe des »Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.« sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand
- 4.2. Gewählt werden kann jedes volljährige aktive Mitglied, dass bei der Wahl
- anwesend ist.
 - im Fall der Abwesenheit zuvor sein Einverständnis zur Wahl schriftlich erklärt hat.

- 4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Wahl gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vereinsvorstands im Amt. Es wird angestrebt, die Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl im jeweiligen Wahljahr, im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.
- 4.4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl für die Besetzung des jeweiligen Vorstandsposten erforderlich.
- 4.5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, digital oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Diese ist mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin an die seitens der Mitglieder dem Verein gegenüber mitgeteilten Empfangsadresse zu senden. Es unterliegt vollumfänglich der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds, dem Verein Änderungen der Adresse und Empfangsadresse mitzuteilen. Die Mitglieder können schriftlich bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragen, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Diese werden den Mitgliedern am Tag der Versammlung mitgeteilt und im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ der Mitgliederversammlung behandelt.
- 4.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem durch die Mitglieder bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Letzterer kann zu Beginn der Versammlung mündlich bestimmt werden.
- 4.7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter weist den Schriftführer oder einen Vertreter auf das Anlegen eines Sitzungsprotokolls hin, das nach Anfertigung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und für mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist.
- 4.8. Für Wahlen während der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter bestimmt. Diese initiieren und leiten die Wahl während der Dauer dieser Mitgliederversammlung. Stellt sich der Wahlleiter oder sein Stellvertreter für die Wahl als Kandidat zur Verfügung, setzt er seine Funktion des Wahlleiters oder dessen Stellvertreter für die Dauer dieses Wahlgangs aus und der jeweils andere übernimmt die Wahlleitung.
- 4.9. Jeder Vorstandsposten ist einzeln, in einem eigenen Wahlgang zu wählen. Stimmenhäufungen (kumulieren) ist nicht gestattet. Das Stimmrecht kann nur persönlich und in Anwesenheit wahrgenommen werden. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Handhebung. Die schriftliche Abstimmung kann durch mündlichen Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, ohne Angabe von Gründen, eingefordert werden.
- 4.10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vereinsvorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Über die Anwesenheit der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.11. Wahlen und Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht für das Ergebnis gewertet. Änderungen der Satzung benötigen eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins benötigt eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Wahlen, erfolgt eine Stichwahl ausschließlich zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Die Mitgliederversammlung wählt durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den

Vorstand, bzw. entlastet den bestehenden Vorstand auf der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), wenn es keinen Grund zur Beanstandung der Vorstandsführung gibt.

- 4.12. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung aufgrund des Fehlens von mehr als 90% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht gegeben, wird eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, mindestens 14 Tage später, einberufen. Hierüber sind die Mitglieder wie unter Punkt 5.5. einzuladen. Erscheinen zur erneut einberufenen Mitgliederversammlung wiederum weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden – jeweils auch einzeln die Vereinsinteressen zu vertreten bevollmächtigt - und im Vereinsregister eingetragenen Vorstand, bestehend aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

und dem erweiterten Vereinsvorstand – nicht im Vereinsregister einzutragenden - bestehend aus

- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

zusammen.

Der Gesamtvorstand ist den Mitgliedern gegenüber jederzeit auf Nachfrage zur Rechenschaft verpflichtet. Bei einer Abstimmung im Vorstand mit Stimmengleichheit, sind weitere Verhandlungen bis zum Zustandekommen einer Stimmenmehrheit angestrebt.

- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann per Abstimmung und Niederschrift in die Vereinsordnung eine Erweiterung des Vorstands beschließen oder eine solche Erweiterung wieder auf das satzungsmäßige Minimum der Vorstandskonstellation eingrenzen. Dies kann beispielsweise beinhalten, bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende einzusetzen, die Teil des erweiterten Vorstands sind. Ebenso können ein stellvertretender Kassenwart, stellvertretender Schriftführer, Internetbeauftragter oder weitere Vorstandsposten, Beauftragte und Beisitzer für die Dauer einer Wahlperiode von 4 Jahren im erweiterten Vorstand eingesetzt werden. Innerhalb des Vorstands besitzen alle gewählten Vorstandsmitglieder gleiches Stimmgewicht.
- 5.3. Zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen, sind zwei Revisoren/Kassenprüfer zu wählen. Diese sind nicht Teil des Vereinsvorstands. Auch für die Revisoren gilt eine Amtszeit von 4 Jahren.
- 5.4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit zeitlich begrenzten Aufgaben betrauen. Diese Mitglieder sind dadurch jedoch nicht Teil des Vorstands.
- 5.5. Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig mehrere Vorstandsposten belegen und Aufgaben im Verein erfüllen, jedoch keine, die in ihrer Funktion miteinander kollidieren könnten. Die satzungsgemäße Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern (6.1.) darf dadurch nicht unterschritten werden.

- 5.6. Die Mitgliederversammlung legt in der Vereinsordnung fest, ob beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit Nachwahlen zwingend stattzufinden haben oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch das Amt führt. Auch kann die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festlegen, ob und unter welchen Bedingungen Ämter ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im erweiterten Vorstand, durch Auswahl eines Mitglieds seitens des Vorstands, bis zur nächsten regulären Wahl kommissarisch besetzt werden dürfen.

6. Ausschluss von Rechtsansprüchen

- 6.1. Es gibt weder seitens des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw e.V.) noch seitens der Reservistenkameradschaften im Landkreis Goslar irgendwelche Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins. Wiederholt und/oder regelmäßig erbrachte Leistungen des Vereins können ebenfalls keinerlei Rechtsansprüche gegen den Verein erwachsen lassen. Der Verein erbringt sämtliche Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit, diese jederzeit widerrufen zu können.
- 6.2. Der VdRBw e.V. oder die Reservistenkameradschaften erwerben an den vom Verein angeschafften Gegenständen nur dann Eigentum, wenn dies vom Verein in schriftlicher Form erklärt wird.

7. Datenschutz

- 7.1. Persönliche und sachliche Daten der Mitglieder des *»Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.«* werden unter Beachtung und Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausschließlich der Zweckerfüllung der Vereinsorganisation und Vereinsverwaltung verarbeitet.
- 7.2. Eine Weiterleitung persönlicher oder sachlicher Daten der Mitglieder des *»Förderverein Harz der Freunde und Förderer des Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.«* erfolgt ausschließlich zu notwendigen Zwecken der Verwaltung und/oder Organisation von Veranstaltungen, unter Einhaltung der DS-GVO und BDSG.
- 7.3. Die Mitglieder haben jederzeit einen Anspruch auf Auskunft über Art, Umfang und Verwendung der über sie gespeicherten Daten einzufordern. Sie haben Anspruch auf die Korrektur inkorrektur Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten.
- 7.4. Es ist den Vereinsorganen untersagt, unbefugt Daten der Mitglieder an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht für die Vereinsverwaltung notwendig ist.

8. Schlussbestimmung

- 8.1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.